

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: MMag. Andreas Harb

GZ: A 5 – 000828/2018

BerichterstellerIn: *StR Mag. Krotzer*

Graz, 04. 05. 2018

**Betreff: KlientInnentarifmodell des SHT Stadt Graz für die mobile  
Pflege- und Betreuung/Hauskrankenpflege**

Gemäß § 20 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz hat der Sozialhilfeträger (SHT) Stadt Graz soziale Dienste im Stadtgebiet sicherzustellen. Dementsprechend gewährleistet der SHT Stadt Graz eine qualitative und kompetente (den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende) Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen im Stadtgebiet, durch die vom Land Steiermark anerkannten privaten – gemeinnützigen Trägerorganisationen. Gemäß § 16 Abs. 4 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz ist die Leistung sozialer Dienste von einer zumutbaren Beitragsleistung der Leistungsempfänger abhängig zu machen.

Die zumutbare Beitragsleistung der KlientInnen war seit 01.01.2004 in einem KlientInnenbeitragsmodell geregelt. Das bestehende KlientInnenbeitragsmodell soll nunmehr auf Basis der Vorgabe des Landes Steiermark klientInnenfreundlicher gestaltet werden und mit 01.07.2018 auch in Graz grundsätzlich in Geltung gesetzt werden.

Damit soll der Prämisse „Mobil vor Stationär“ verstärkt Rechnung getragen werden sowie sollen die Lebensbedingungen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen optimiert und die Führung eines selbstbestimmten Lebens und/oder das Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglicht werden.

Die Nachteile des bestehenden Tarifmodell<sup>1</sup> wie z.B.:

- Viele Tarifstufen (63)
- Sehr unübersichtlich
- Zusätzliche Unterteilung in Tarife mit und ohne Pflegegeld
- Für KlientInnen nicht verständlich und schwer nachvollziehbar, da diverse Zuschläge für Fahrtkosten, Verwaltungskosten, Wochenende und Feiertage
- Kalte Progression nur bei unteren Einkommen etc.

sollen durch die Einführung des neuen Tarifmodells beseitigt oder zumindest deutlich reduziert werden. Das neue Tarifmodell soll sozial ausgewogen sein und die Inanspruchnahme der Mobilien Pflege- und Betreuungsdienste attraktivieren.

<sup>1</sup> Das bestehende Tarifmodell befindet sich in der Anlage.

**Tariftabelle neu ab 01.07.2018:**

Stufen	Einzelpersonen Nettoeinkommen bis	Tarife pro Betreuungs-/Pflegestunde in Euro		
		HH	PA	DGKP
1	900	8,00	9,50	16,00
2	1.000	9,38	11,52	19,03
3	1.100	10,72	13,49	21,97
4	1.200	12,02	15,41	24,79
5	1.300	13,26	17,27	27,48
6	1.400	14,44	19,06	30,03
7	1.500	15,56	20,77	32,43
8	1.600	16,62	22,40	34,65
9	1.700	17,60	23,94	36,70
10	1.800	18,51	25,39	38,56
11	1.900	19,33	26,73	40,21
12	2.000	20,07	27,97	41,66
13	2.100	20,73	29,09	42,89
14	2.200	21,29	30,10	43,90
15	2.300	21,86	30,99	44,91
16	2.400	22,42	31,75	45,92
17	2.500	22,99	32,39	46,93
18	2.600	23,55	33,03	47,94
19	2.700	24,11	33,67	48,95
20	2.800	24,68	34,31	49,95
21	2.900	25,24	34,95	50,96
22	3.000	25,81	35,58	51,97
23	3.100	26,37	36,22	52,98
24	3.200	26,94	36,86	53,99
25	3.300	27,50	37,50	55,00

Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 3.300, -- kommt die Tarifstufe 25 zur Anwendung.

Darüber hinaus soll in Graz weiterhin jenen KlientInnen, deren Einkommen durch die Inanspruchnahme von Mobilen Diensten weitestgehend aufgebraucht ist, durch die Schaffung einer Ausgleichszahlung die weitere Inanspruchnahme von notwendigen Pflege- und Betreuungsdiensten ermöglicht werden.

D.h. der Klientin bzw. dem Klienten hat nach Abzug des KlientInnenbeitrages jedenfalls ein Betrag in Höhe des aktuell gültigen Mindeststandards für Alleinstehende gemäß § 10 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (2018: 863,04) zu verbleiben.

Der sich daraus ergebende, übersteigende KlientInnenbeitrag wird vom SHT Stadt Graz zur Gänze und unabhängig vom Betreuungsmaß übernommen.

Im nachfolgenden **Berechnungsbeispiel** soll die Systematik der Bezuschussung unter dem Titel Ausgleichszahlung dargestellt werden:

**Berechnungsbeispiel - MusterklientIn Monat 7/2018**

in EUR	Betreuungsstunden			Gesamt
	HH	PA	DGKP	
Individualeinkommen p.m.				1.490,00
+ Pflegegeld (Pflegegeldstufe 1)				157,30
<b>= Gesamtbudget</b>				<b>1.647,30</b>
Betreuungsstunden	30,00	20,00	5,00	55,00
<i>davon W/F-Stunden</i>	5,00	2,00	0,00	7,00
Stundensatz gem. Tarifliste	15,56	20,77	32,43	
+ KlientInnenbeitrag	466,9	415,4	162,1	1.044,50
<i>W/F-Zuschläge in %</i>	100%	50%	50%	
+ W/F-Zuschlag absolut	5,0	1,0	0,0	6,00
<b>= KlientInnenbeitrag gesamt</b>	<b>471,9</b>	<b>416,4</b>	<b>162,1</b>	<b>1.050,50</b>
Gesamtbudget				1.647,30
- Verbleibendes Einkommen				-863,04
<b>= Maximalbelastung</b>				<b>784,26</b>
- KlientInnenbeitrag				-1.050,50
<b>= Differenz = Ausgleichszahlung</b>				<b>-266,24</b>

Das Sozialamt der Stadt Graz wird beauftragt die bestehenden Regelungen der Stadt Graz hinsichtlich der Anpassungsnotwendigkeiten für die Verwendbarkeit des neuen Tarifmodells entsprechend anzupassen, mit der steiermarkweiten Vorgabe des Landes Steiermark (Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement) weitestgehend zu harmonisieren und in weiterer Folge ab 01.07.2018 zu administrieren.

**Finanzielle Auswirkungen für den SHT Stadt Graz 2018:**

Schätzung Jahresbedarf für bestehende Ausgleichszahlungen: € ~ 180.000,--

Schätzung Jahresbedarf für Ausgleichszahlungen nach den neuen Regelungen: € ~ 400.000,--

Mehrbedarf für 2018 aufgrund Start mit 01.07.2018 € ~ 110.000,--

Im Jahr 2018 kann somit lt. den vorliegenden Berechnungen mit dem bereits präliminierten und per GR-Beschluss (GZ.: A 5 – 000828/2018 vom 18.01.2018) aufwandsgenehmigten Jahresbetrag i.H.v. € 2.779.000,-- das Auslangen gefunden werden.

Der Stadtsenat stellt gemäß § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Ziff. 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

## Antrag,

der Gemeinderat wolle im Sinne des Motivenberichtes der Festsetzung des neuen Tarifmodells ab 01.07.2018 verbunden mit der Adaptierung der bestehenden Regelungen des SHT Stadt Graz für die mobile Betreuung und Pflege gem. §§ 9 und 16 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz, wie im Motivenbericht erläutert, seine Zustimmung erteilen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin

(MMag. Andreas Harb)  
*elektronisch gefertigt*

(Dr.<sup>in</sup> Andrea Fink)  
*elektronisch gefertigt*

Der Stadtrat:

(Mag. Robert Krotzer)  
*elektronisch gefertigt*

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am 17.5.2018

Der/die Vorsitzende:

Der/die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am 17.5.2018 Der/Die SchriftführerIn: .....

	<b>Signiert von</b>	Harb Andreas
	<b>Zertifikat</b>	CN=Harb Andreas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-04-26T12:05:21+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Fink Andrea
	<b>Zertifikat</b>	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-04-26T13:42:08+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Krotzer Robert
	<b>Zertifikat</b>	CN=Krotzer Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-04-26T17:11:28+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.